



Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Bearbeitungsstand: 5.11.2021, 11.00 Uhr

Allgemeine Informationen im Überblick

Aktuelle Regelungen

Derzeit gilt die **14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**.

1

Die Beschränkungen richten sich nicht mehr ausschließlich nach der Inzidenz der Ansteckungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Infektionsinzidenz), sondern auch nach der Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems (Hospitalisierungsinzidenz). Indikator dafür ist die **Krankenhausampel**.

Das auf der Infektionsinzidenz basierende **3G-Prinzip** bleibt weiterhin die Grundlage für den Zugang zu bestimmten Angeboten in geschlossenen Räumen; 3 G gilt ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von 35.

Regionale Hotspot-Strategie

Das Infektionsgeschehen ist innerhalb Bayerns sehr unterschiedlich. Es greift deshalb ab 6. November 2021 eine regionale Hotspot-Strategie.

2

Hotspots sind Landkreise,

- die zu einem Leitstellenbereich gehören, in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten zu mindestens 80% ausgelastet sind
- **und** in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 300 überschritten hat.

Hier gelten die Regelungen der roten Krankenhausampel (s. Punkt 3 dieser Auflistung). Das jeweilige Landratsamt bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt stellt durch Bekanntmachung fest, ob der Landkreis bzw. die Stadt als Hotspot eingestuft wird; die entsprechenden Maßnahmen treten ab dem Folgetag in Kraft. Sie enden, wenn einer der beiden Werte drei Tage lang unterschritten wird und das Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung dies entsprechend bekannt macht.

Krankenhausampel

Die Krankenhausampel misst die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: Sie basiert auf der Anzahl von Patientinnen und Patienten, die mit einer Covid-19-Erkrankung im Krankenhaus oder auf der Intensivstation behandelt werden müssen. Stellt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege das Erreichen der gelben oder roten Stufe der Krankenhausampel fest, gelten die entsprechenden Regelungen ab dem darauffolgenden Tag.

Stufe Gelb ist erreicht, wenn bayernweit innerhalb der vergangenen sieben Tage

- mehr als 1.200 Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung stationär in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten
- **oder** wenn landesweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covid-Patientinnen und -patienten belegt sind – diese Ergänzung ist neu und gilt ab 6. November 2021.

Ist Stufe Gelb erreicht, gelten folgende weitergehende Maßnahmen:

- Statt der medizinischen Maske muss wieder eine **FFP2-Maske** getragen werden. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. In der Grundschule ist eine Stoffmaske ausreichend, ansonsten müssen Schülerinnen und Schüler zumindest eine medizinische Maske tragen.
- Wo bisher 3G gültig war, gilt **3G-Plus**: Wer nicht geimpft ist, benötigt für den Zugang einen aktuellen negativen PCR-Test. Die Maskenpflicht in Innenräumen, das Abstandsgebot und ggf. Personenobergrenzen bleiben dabei bestehen.
- Davon ausgenommen sind Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote, Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Bibliotheken und Archive: Hier gilt **3G** – es ist auch weiterhin der Zugang mit einem Schnelltest möglich.
- In Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen gilt verpflichtend **2G**.

Stufe Rot ist erreicht, wenn bayernweit mehr als 600 Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung auf Intensivstationen behandelt werden müssen.

Ist Stufe Rot erreicht gelten folgende weitergehende Maßnahmen:

- Statt der medizinischen Maske muss wieder eine **FFP2-Maske** getragen werden. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. In der Grundschule ist eine Stoffmaske ausreichend, ansonsten müssen Schülerinnen und Schüler zumindest eine medizinische Maske tragen.

- Wo bisher 3G gültig war, gilt **2G**: Zugang zu Veranstaltungen oder Einrichtungen haben nur Geimpfte oder Genesene. In Innenräumen entfallen unter 2G die Maskenpflicht und das Abstandsgebot sowie etwaige Personenobergrenzen.
- Davon ausgenommen sind Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe sowie Anbieter körpernaher Dienstleistungen: hier gilt **3G-Plus** – für den Zugang ist ein aktueller negativer PCR-Test erforderlich.

Davon ausgenommen sind außerdem Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote, Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive: Hier gilt **3G** – es ist auch weiterhin der Zugang mit einem Schnelltest möglich.

- **3G am Arbeitsplatz**: In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten müssen alle Beschäftigten, die nicht immunisiert (geimpft, genesen) sind und während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Beschäftigte, sonstige Personen) haben, zwei Mal pro Woche einen aktuellen negativen Schnelltest vorlegen. Dies gilt nicht im Handel und im ÖPNV.

Aktuell: Die Krankenhausampel steht derzeit auf Grün. Regionale Anpassungen sind jedoch möglich. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege informiert auf seiner [Webseite](#) täglich über den aktuellen Stand.

3 G – Geimpft | Genesen | Getestet

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von 35 in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis gilt in geschlossenen Räumen die 3 G-Regel: Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder Personen, die einen aktuellen negativen Coronatest vorlegen können.

Die Betreiber, Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit Kontakt zu Kundinnen und Kunden müssen ebenfalls über einen Impf- oder Genesenenachweis bzw. einen aktuellen Testnachweis (Testungen an zwei unterschiedlichen Tagen pro Woche) verfügen.

4

Als aktueller negativer Testnachweis anerkannt werden ein PCR-Test (max. 48 Stunden alt), ein Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) oder ggf. ein unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest, sofern dieser von Institutionen, Betrieben usw. angeboten wird.

Dies gilt unter anderem in öffentlichen und privaten Einrichtungen, bei Veranstaltungen, in Krankenhäusern, in Sportstätten, Fitnessstudios, in Theatern, Kinos, Museen usw., in der Gastronomie und Beherbergung, in Hochschulen, Bibliotheken und Archiven, in Freizeiteinrichtungen (Bädern, Thermen, Saunen, Seilbahnen, Ausflugsschiffen, Spielbanken, touristischen Reisebussen usw.) sowie bei körpernahen Dienstleistungen, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind (vgl. dazu § 3 Absatz 1 Nr. 1 der [14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)).

Getesteten Personen gleichgestellt und von der 3G-Regel weitgehend ausgenommen sind

- Kinder bis zum 6. Geburtstag,
- Kinder, die noch nicht eingeschult sind, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Ausgenommen von der 3G-Regelung sind Privaträume, der Handel und der öffentliche Personennahverkehr sowie Veranstaltungen unter freiem Himmel mit weniger als 1.000 Teilnehmenden, Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz.

2G und 3G-Plus

Betriebe sowie Veranstalterinnen und Veranstalter haben zudem die Möglichkeit, einen Einlass nur in Verbindung mit 2G oder 3G-Plus zu gestatten: Bei 2G (nur Genesene und Geimpfte) bzw. 3G-Plus (Genesene, Geimpfte und PCR-Getestete; ein PCR-Test darf max. 48 Stunden alt sein) entfallen dann die Maskenpflicht, das Gebot des Mindestabstands und Personenobergrenzen. Zudem ist unter diesen Bedingungen bei Sport- und Kulturveranstaltungen der Ausschank alkoholischer Getränke wieder möglich.

Kinder sowie alle Schülerinnen und Schüler haben, unabhängig von ihrem Impfstatus, auch zu Veranstaltungen Zutritt, die unter 3G-Plus-Bedingungen stattfinden.

Wer sich für 2G bzw. 3G-Plus entscheidet, muss die Einhaltung durch entsprechende Zutrittsregelungen sicherstellen.

Maskenpflicht

Grundsätzlich ist eine medizinische Maske (OP-Maske) ausreichend. Sofern die Corona-Ampel die Stufen Gelb oder Rot erreicht bzw. eine Region als Hotspot eingeordnet wird, können die Maßnahmen angepasst werden: Dann ist eine FFP2-Maske erforderlich. Ausnahmen gelten jedoch weiterhin für Kinder bis zum sechsten Geburtstag – sie sind von der Maskenpflicht befreit – sowie während des Schulunterrichts (s. Punkt 7 dieser Aufstellung).

5

Die Maskenpflicht gilt generell in geschlossenen Räumen sowie im ÖPNV und Fernverkehr.

Sie gilt nicht

- in Privaträumen
- in der Gastronomie am Sitzplatz
- sowie an jedem festen Steh- oder Sitzplatz, an dem der Mindestabstand zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, zuverlässig eingehalten werden kann.

Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht, außer in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden.

Kontaktdatenerfassung

Die Kontaktdatenerfassung, die bisher unter anderem in der Gastronomie, im Beherbergungswesen, bei Tagungen, Kongressen und Messen, bei kulturellen Veranstaltungen, in Museen, Gedenkstätten, in Ausstellungen, Zoos, botanischen Gärten usw. erforderlich war, ist derzeit nur für Bereiche mit hohem Risiko von Mehrfachansteckungen verpflichtend.

6

Dazu zählen:

- Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen erbringen,
- geschlossene Veranstaltungen ab 1.000 Personen
- Clubs, Diskotheken, gastronomische Angebote mit Tanzmusik
- Bordelle
- Gemeinschaftsunterkünfte, z.B. Schlafsäle in Jugendherbergen oder Berghütten.

In allen anderen Bereichen ist die Kontaktdatenerfassung derzeit nicht erforderlich.

Spezielle Regelungen für besondere Bereiche

Schulen

An den Schulen soll durchgängig Präsenzunterricht möglich bleiben. Deshalb wird das Schutzniveau angehoben.

Maskenpflicht

Ab 8. November 2021 gilt in den Schulen wieder eine Maskenpflicht: Sie gilt im Schulgebäude sowie am Platz, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands. In den Jahrgangsstufen 1-4 ist eine Stoffmaske ausreichend, alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen zumindest medizinische Gesichtsmasken tragen. In den Grundschulen gilt diese Maskenpflicht zunächst für eine Woche, in den weiterführenden Schulen für zwei Wochen.

7

Tests

Die Teilnahme am Präsenzunterricht, Schulveranstaltungen oder der Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn sie drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen Testnachweis erbringen oder in der Schule einen Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Tritt in einer Klasse ein **Infektionsfall** auf, werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse eine Woche lang täglich getestet.

8	<p>Kinderbetreuung</p> <p>Die Kinderbetreuung findet regulär statt. Die Vorgaben zum eingeschränkten Regelbetrieb ab einer Infektionsinzidenz von mehr als 100 gelten derzeit nicht. Das Testkonzept, das zwei kostenfreie Tests pro Kind und Woche vorsieht, wird fortgesetzt.</p>
9	<p>Hochschulen</p> <p>An Hochschulen gelten die allgemeinen 3G-Regelungen – wer geimpft, genesen oder aktuell getestet ist, kann an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Die Testung ist unter Vorlage eines Studierendenausweises weiterhin kostenfrei. Zudem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Sie gilt auch am Platz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgängig eingehalten werden kann.</p>
10	<p>Gastronomie und Beherbergung</p> <p>Gastronomie In der Innengastronomie gilt die 3G-Regelung – Zutritt haben geimpfte, genesene oder aktuell negativ getestete Personen. Die Gäste müssen bis zum Einnehmen ihres Sitzplatzes eine medizinische Maske tragen. Die coronabedingte Sperrstunde um 1.00 Uhr gilt derzeit nicht.</p> <p>Beherbergung Bei der Übernachtung in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen usw. gilt ebenfalls die 3G-Regelung. Die Gäste müssen bei der Ankunft einen Impf- oder Genesenennachweis bzw. einen aktuellen negativen Coronatest vorlegen. Alle weiteren 72 Stunden muss erneut ein aktueller Testnachweis erbracht werden.</p>
11	<p>Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none">• In Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und Freizeiteinrichtungen gelten derzeit keine von der Größe des Raums abhängigen Personenbeschränkungen.• In Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und Freizeiteinrichtungen gilt eine Maskenpflicht (medizinische Maske).• In Dienstleistungsbetrieben und Freizeiteinrichtungen gilt die 3G-Regelung; der Handel ist davon ausgenommen.
12	<p>Veranstaltungen</p> <p>Für größere Veranstaltungen, z.B. aus den Bereichen Sport oder Kultur, sowie für Kongresse gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Obergrenze an Teilnehmenden liegt bei max. 25.000 Personen.• Bis 5.000 Personen darf die Raumkapazität zu 100% genutzt werden.

Nehmen mehr als 5.000 Personen teil, richtet sich die Maximalzahl der über 5000 Personen hinaus zulässigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der weiteren Größe des Veranstaltungsorts – der 5.000 Personen übersteigende Bereich darf zu 50% belegt werden.

- Stehplätze dürfen innerhalb dieses Rahmens unbegrenzt ausgewiesen werden.
- Ist in geschlossenen Räumen der Mindestabstand nicht durchgehend und zuverlässig einzuhalten, gilt eine Maskenpflicht.
- Die Veranstalter müssen ein Infektionsschutzkonzept erarbeiten. Ab einer Veranstaltungsgröße von 1.000 Personen müssen sie es dem zuständigen Landratsamt bzw. der zuständigen Stadtverwaltung vorab vorlegen.

- Clubs und Diskotheken können mit 3G-Plus öffnen. Das bedeutet, Zutritt haben Geimpfte, Genesene sowie Personen, die über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen. Dies gilt auch für die Beschäftigten mit Kundenkontakt: Sie müssen sich mindestens zweimal wöchentlich einem PCR-Test unterziehen.
Laute Musik, Tanz ohne Abstand sowie die Abgabe von Getränken am Tresen sind wie branchenüblich zulässig. Die Maskenpflicht entfällt.

- Volksfeste können im Rahmen von inzidenzunabhängigem 3G und der sonstigen allgemein geltenden Regelungen (Gastronomie im Bierzelt etc.) wieder stattfinden.

13

Gottesdienste

Bei Gottesdiensten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, gilt:

- Wenn nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen, entfallen die Beschränkungen der Personenzahl.
- Findet die 3G-Regelung keine Anwendung, richtet sich die maximale Personenzahl einschließlich genesener und geimpfter Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann.
- Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Das Gesangsverbot im Gottesdienst gilt derzeit nicht.

14

Versammlungen gem. Artikel 8 Grundgesetz

- Bei Versammlungen im Sinne des Artikels 8 GG, die unter freiem Himmel stattfinden, muss zwischen den Teilnehmenden der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden.
- Finden Versammlungen in geschlossenen Räumen statt, entfällt die Personenobergrenze, sofern nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen (3G).
- Findet die 3G-Regelung keine Anwendung, richtet sich die maximale Personenzahl einschließlich genesener und geimpfter Personen nach

der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann.

Besuch in Krankenhäusern, Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

- 15** Für den Besuch in Krankenhäusern, Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen gilt die 3G-Regelung: Die Besucherinnen und Besucher müssen geimpft, genesen oder getestet sein. Die gilt auch für Kinder ab 6 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler.